

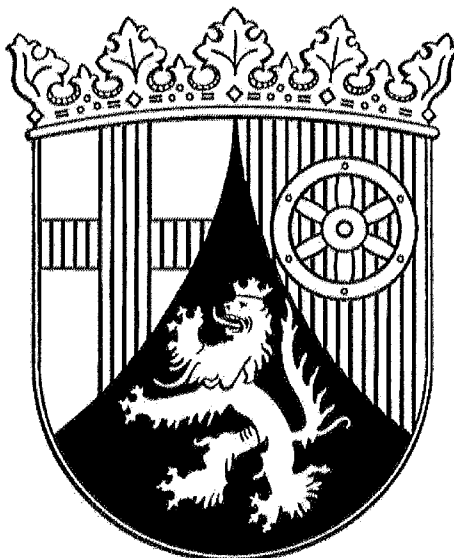
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00052046/2025	Datum 25.08.2026	Seite (von Seiten) 1(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer Alexanderring 9 57627 Hachenburg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Steinebach a.d. Wied	
	Gemarkung Steinebach a.d. Wied	Gemarkungsnummer 0433
	Flur 1	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25081	Flurstück(e) 8, 30	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Steinebach a.d. Wied, den 25.08.2026
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung		Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	Seite 1 bis Seite 6	1
Skizze zur Grenzniederschrift	Seite 1	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Folgendes wurde vorgebracht:

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Grenzmarken der exzentrischen Abmarkung bei den Punkten ① bis ⑧ wurden nicht vorgefunden. Die schiefstehenden Grenzsteine bei den Punkten ⑨ bis ⑪ wurden entfernt.

Die exzentrischen Abmarkungen bei den mit ① bis ⑪ bezeichneten Punkten sind nicht mehr erforderlich, da diese Grenzpunkte nunmehr zentrisch abgemarkt sind.

Die exzentrischen Abmarkungen bei den mit ① bis ⑪ bezeichneten Punkten werden entwidmet.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze ~~sowie durch örtliche Anzeige~~ bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Dipl. Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich best. Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg)

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
3. schriftlich oder

4. zur Niederschrift
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung